

Gesetz vom

mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl.6125-0, wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Werden auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Land- oder Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei sowie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes Wachorgane bestellt, so ist ihre Beeidigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen."

2. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Die Behörde hat über alle bestätigten und beeideten Wachorgane einen nach dem Aufgabenbereich geordneten Vormerk zu führen, in dem der Vor- und Zuname, die Geburtsdaten und der Wohnort des Wachorganes, ferner der Vor- und Zuname und der Wohnort des Bestellers sowie der Dienstbereich einzutragen sind."

3. § 6 hat zu lauten:

"§ 6

(1) Tritt ein Umstand ein, oder wird nachträglich ein solcher bekannt, der die Bestätigung und Beeidigung des Wachorganes behindert hätte, so hat die Behörde den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte auszusprechen und den Dienstausweis sowie das Dienstabzeichen einzuziehen.

(2) Die Wachorgane, deren Bestellung widerrufen wird oder denen die durch die Beeidigung und Bestätigung erlangten Rechte aberkannt wurden, sind verpflichtet, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich bei der nach dem letzten Dienstbereich örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben."

4. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Der Besteller hat den Widerruf der Bestellung eines beeideten und bestätigten Wachorganes binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Widerruf der Bestellung ist von der Behörde im Dienstausweis zu vermerken. Der Besteller hat der Behörde auch jede Änderung des Namens, des Wohnortes und des Dienstbereiches der von ihm bestellten Wachorgane binnen zwei Wochen nach der Änderung bekanntzugeben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.